

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf die Schwerpunktfächer 110 CP (inkl. Bachelor-Arbeit)
- auf die beiden verbleibenden Altertumswissenschaften 46 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP

Die Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichte bieten im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften vier modularisierte Studienbereiche im Umfang von je 50 CP an. Zwei Studienbereiche müssen nach Wahl der Studierenden in vollem Umfang studiert werden, d.h. bilden mit der Summe von 100 CP die eigentlichen Schwerpunkte des Studiums, in den beiden verbleibenden Bereichen müssen zusammen 46 CP erreicht werden. 24 CP entfallen auf den Optionalbereich. Pflichtveranstaltungen sind die Einführungsmodule der vier Studienbereiche (insgesamt 28 CP) sowie die Bachelorarbeit (10 CP).

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Im Kernbereich Altertumswissenschaften sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Lateinkenntnisse bzw. Latinum
2. Graecum

- Für alle Module der Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie bis einschließlich des dritten Semesters gelten Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 1 des Stufenmodells der Philosophischen Fakultät I als Voraussetzung. Ab dem vierten Semester werden für die Fächer Alte Geschichte und Klassische Archäologie Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 3 des Stufenmodells der Philosophischen Fakultät I verlangt (dies betrifft die Module „Fachwissen-Modul Alte Geschichte I“, „Fachwissen-Modul Alte Geschichte II“, „Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt“, „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“), für das Fach Klassische Philologie gilt entsprechend das Latinum für die Module „Literatur II“, „Literatur III“ und „Literatur V“.

- Im Modul „Literatur II“ der Klassischen Philologie ist für das Seminar „Griechische Literatur“ der Nachweis des Graecum erforderlich
 - b) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte I wird der erfolgreiche Abschluss der
 - Einführungsmodule Alte Geschichte I + II vorausgesetzt.
 - Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte II wird der erfolgreiche Abschluss des
 - Fachwissen-Modul Alte Geschichte I vorausgesetzt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann auch im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden:

(3) Das Studium des erweiterten Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in vier Studienabschnitte:

- Einführung, die aus dem Modul Grundlagen des Fachwissens besteht, und
- Vertiefung, die aus den Modulen des Schwerpunktfaches Klassische Archäologie oder Kunstgeschichte besteht, und

- Wahlbereich aus Modulen der drei übrigen bildwissenschaftlichen Fächern und
- dem Exkursions-/Praxismodul des Schwerpunktfaches.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlußberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie: Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden:

(3) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in vier Studienabschnitte:

- Einführung, die aus dem Modul Grundlagen des Fachwissens besteht, und
- Vertiefung, die aus den Modulen des Schwerpunktfaches Klassische Archäologie oder Kunstgeschichte besteht, und

- Wahlbereich aus Modulen der drei übrigen bildwissenschaftlichen Fächern, und
- dem Exkursions-/Praxismodul des Schwerpunktfaches.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlußberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie:

Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät III (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Evangelische Theologie sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Katholische Theologie

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie

- Bibelkunde
 - Einführung in das Alte Testament
 - Einführung in das Neue Testament
 - Einführung in die Kirchengeschichte
 - Einführung in die Systematische Theologie
 - Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik
2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
- Vertiefungsmodul Neues Testament
 - Fundamentaltheologie und Dogmatik
 - Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
 - Praxismodul
 - Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
 - Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“
- und die Bachelor-Arbeit.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Griechischkenntnisse der Stufe 4 (interne Prüfung). Diese Griechischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung im Modul „Einführung in das Neue Testament“ (Proseminararbeit).
- Lateinkenntnisse der Stufe 3 oder Hebräischkenntnisse der Stufe 2. Diese Latein- oder Hebräischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module:

- Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.
- Im Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“ für das Proseminar „Einführung in die Kirchengeschichte“:
 - Nachweis über vorausgegangenen Besuch der Vorlesung „Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte“.
- Modul „Fundamentaltheologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.

- Modul „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“
- Modul „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
 - Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

- im Modul „Einführung in das Neue Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas
- in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Hauptfach „Evangelische Theologie“ des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
 - Bibelkunde
 - Einführung in das Alte Testament
 - Einführung in das Neue Testament
 - Einführung in die Kirchengeschichte
 - Einführung in die Systematische Theologie
 - Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik
2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:
 - Vertiefungsmodul Neues Testament
 - Fundamentalthologie und Dogmatik

- Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
- Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
- Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

 - Griechischkenntnisse der Stufe 4 (interne Prüfung)oder
 - a) Griechischkenntnisse der Stufe 2 und
 - b) Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1.

Griechischkenntnisse der Stufe 2 sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung im Modul „Einführung in das Neue Testament“ (Proseminararbeit).

Wenn keine Griechischkenntnisse der Stufe 4 vorliegen, sind die Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1 Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu folgenden Teilprüfungen:

- Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.
- Im Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“ für das Proseminar „Einführung in die Kirchengeschichte“:
 - Nachweis über vorausgegangenen Besuch der Vorlesung „Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte“.
- Modul „Fundamentaltheologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.
- Modul „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“
- Modul „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“

- Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

- im Modul „Neues Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas
- in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs oder eines Ergänzungsfaches 24 CP (vgl. hierzu Wahlempfehlungen in § 2 der Studienordnung)
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

Grundlagenmodule (Module A, B1, B2 und C)

1. Aufbaumodule (Module D1, E1, F1)

2. Vertiefungsmodule (Module G1 bzw. G2, H1 und J1 bzw. J2)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können umfassen: Referate, Sitzungsgestaltung (mit Arbeitsmaterialien), mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNlcert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
A	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
B1	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache	PS: vorheriger oder paralleler Besuch Besuch der VL

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
B2	Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	
C	Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
D1	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur 1500-1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
E1	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur nach 1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
F1	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Pragmatik/Grammatik)	vorherige Teilnahme an GK I mit Tutorium im Modul C
G1	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 1 (Grammatik I)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
G2	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 2 (Semantik/Pragmatik I)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
H1	Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse I	(1) erfolgreicher Abschluss von Modul D1 oder E1 (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL
J 1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss des Moduls B2 und mindestens einer Teilprüfung des Moduls B1
J 2	Deutsche Sprachgeschichte	Erfolgreicher Abschluss des Moduls B1 und mindestens einer Teilprüfung des Moduls B2

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

1. Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Module A, B1, B2, C, D1, E1 und J1 bzw. J2,
2. Nachweise über die erfolgte Teilnahme an Modul G1 bzw. G2 und den erfolgreichen Abschluss der Vorlesung und des Proseminars in Modul G1 bzw. G2,
3. Nachweis über die Teilnahme an der Vorlesung des Moduls H1 sowie der erfolgten Aufnahme in ein Hauptseminar des Moduls H1

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Grundlagenmodule (Module A, B3 bzw. B4 und C)
2. Aufbaumodule (Module D2 bzw. E2 und F1)
3. Vertiefungsmodule (Module G3 bzw. G4 und R2)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können umfassen: Referate, Sitzungsgestaltung (mit Arbeitsmaterialien), mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNiCert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
A	Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
B3	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters I	
B4	Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache und Literatur des Mittelalters II	PS „Geschichte der deutschen Sprache“: vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung
C	Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	GK II: vorherige Teilnahme an GK I + oT
D2	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur 1500-1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A. (2) vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung.

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
E2	Geschichte der deutschen Literatur und Kultur nach 1800	(1) vorherige Teilnahme an Modul A und erfolgreicher Abschluss von GK I in Modul A. (2) vorheriger oder paralleler Besuch der Vorlesung.
F1	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Pragmatik/Grammatik)	vorherige Teilnahme an GK I mit Tutorium im Modul C
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3 (Grammatik II)	vorherige Teilnahme an Modul F1 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul F1
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4 (Semantik/Pragmatik II)	erfolgreicher Abschluss von Modul F1
R2	Historische und systematische Fragestellungen der Literaturwissenschaft	(1) vorherige Teilnahme an Modul D2 oder E2 und erfolgreicher Abschluss des 1. Proseminars im Modul D2 oder E2 (2) vorheriger oder paralleler Besuch der VL

(4) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Geschichtswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Geschichtswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 146 CP auf den Kernbereich Geschichtswissenschaften und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit; im „Nebenfach“ werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS oder ein an der UdS angebotenes Ergänzungsfach im Umfang von 24 CP studiert.

(2) Im Kernbereich-Studiengang Geschichtswissenschaften ist folgendes Ergänzungsfach ausgeschlossen: Ergänzungsfach Geschichte.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- und Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich bei Fachwissen-Grundmodulen Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)
- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul (AW-BM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
- d) Fachwissen-Schwerpunktmodul (FW-SM), Anwendungswissen-Projektmodul (AW-PM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Aufbaumodulen (FW-AM), Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der drei Fachwissen-Grundmodulen in den drei Großepochen
- e) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften zwei Monate bei 10 CP. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Geschichte den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Geschichte sind folgende Neben- und Ergänzungsfächer ausgeschlossen: Nebenfach und Ergänzungsfach Geschichte.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schrift-

liche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich bei Fachwissen-Grundmodulen Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)
- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul (AW-BM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
- d) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Geschichte des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche. Zusätzlich bei Fachwissen-Aufbaumodulen Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-AM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)

a) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Katholische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie

2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Das Christentum in einer religiös pluralen Welt
 - Religion und Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung
 - und der Bachelor-Arbeit

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Im Hauptfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Kirche – Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Katholische Theologie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie
2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Christentum im Kontext der Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Im Nebenfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse
- Im Modul Kirche – Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder

- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.
- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Lateinische Philologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Lateinische Philologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten.

Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung: Latinum
- Im Modul „Literatur II“ für das Seminar „Griechische Literatur“: Graecum

Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Lateinische Philologie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Lateinische Philologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Lateinische Philologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten.

Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Bei der Anmeldung zur ersten Teilprüfung: Latinum
- Im Modul „Literatur II“ für das Seminar „Griechische Literatur“: Graecum

Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät 1 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Musikwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“, „Notation und Ikonographie der Musik“ und „Berufspraxis“ besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Interdisziplinäre Musikwissenschaft: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Notation und Ikonographie der Musik: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musiktheater/Musik und Medien: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.

- Im Modul Berufspraxis: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponieren und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- In den Modulen Musikpraxis 1 und Musikpraxis 2: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie der Module „Musiktheater/Musik und Medien“ und „Notation und Ikonographie der Musik“

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Musikwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Vertiefungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“ und „Notation und Ikonographie der Musik“ besteht.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Interdisziplinäre Musikwissenschaft: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Notation und Ikonographie der Musik: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musiktheater/Musik und Medien: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens, Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
- Im Modul Musikpraxis 1: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Musikpraxis 1: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Philosophie (erweitert) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie (erweitert) den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Philosophie (erweitert) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach (erweitert) 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach (erweitert) 10 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen

Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Geschichte der Philosophie, Philosophie des Geistes/Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie und Ontologie/Meta-physik: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.
- Im Fortführungsmodul Theoretische Philosophie: Nachweis über die bestandene Prüfung des Moduls Sprachphilosophie/Logik.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Philosophie (erweitert) des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit steht in einem thematischen Zusammenhang mit einer absolvierten Lehrveranstaltung, ihr Thema wird mit der Prüferin/dem Prüfer abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt ca. 30 Seiten (er soll 50 Seiten nicht überschreiten).

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert

10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Philosophie des Geistes/Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie und Ontologie/Metaphysik: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNlcert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Philosophie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit steht in einem thematischen Zusammenhang mit einer absolvierten Lehrveranstaltung, ihr Thema wird mit der Prüferin/dem Prüfer abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt ca. 30 Seiten (er soll 50 Seiten nicht überschreiten).

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philo- sophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor- Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Philosophie des Geistes/ Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie, Ontologie/Metaphysik und Geschichte der Philosophie: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- Im Modul Philosophie: Nachweis über die bestandene Prüfung des Moduls Einführung in die Philosophie.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert II) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik-Phonologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Phonetik-Phonologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik-Phonologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul Hören und Beschreiben besteht und
2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen: Phonetik und Phonologie fortlaufender Rede; Instrumentelle Analyse; Prosodische Analyse; Segmentalanalyse besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen

Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung in einem Wahlpflichtmodul ist außer den in §18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen: Ein Nachweis über das Bestehen des Basismoduls Hören und Beschreiben oder ein Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine schriftliche und/oder eine mündliche Prüfung.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Quellenkundliche Grundwissenschaften im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Quellenkundliche Grundwissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
- a) Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-BM QG): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Fachmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (FW-FM QG) sowie Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache (Lateinkenntnisse Stufe 2) und zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (bei den modernen Sprachen vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
 - b) Anwendungswissen-Projektmodul Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-PM QG): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Teilmoduls 2 des Anwendungswissen-Berufsorientierungsmoduls Quellenkundliche Grundwissenschaften (AW-PM QG) (Praktikum)
- (2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden. Dies gilt nicht im Fall fehlender Lateinkenntnisse.
- (3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:
- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
 - erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
 - Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
 - erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfaches Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:
- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
 - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
 - auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
 - auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP
- (2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:
- Bachelor Romanistik mit Französisch als erste romanische Sprache
 - Bachelor Romanistik mit Französisch als zweite romanische Sprache
 - Bachelor Romanistik Französisch

(3) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich sind folgende Ergänzungsfächer ausgeschlossen:

- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) mit Schwerpunkt Französisch

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Fallstudien, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen auch sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache stattfinden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semestern nachgeholt werden.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Übungsaufgaben, Fallstudien, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen auch sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache stattfinden.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semestern nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das erweiterte Hauptfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanistik sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Französisch gewählt wird.
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich und Spanien, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Spanisch gewählt wird.

Wird das Nebenfach Romanistik gewählt, muss die romanische Sprache/müssen die romanischen Sprachen des Nebenfachs andere als die bereits im Hauptfach gewählten sein.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie Pflichtlektüren mit mündlicher Überprüfung.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Vertiefung): Nachweis der bestandenen Teilprüfung (= Proseminar) der sprachwissenschaftlichen oder der literaturwissenschaftlichen Veranstaltung des Aufbaumoduls Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Italienisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über den Abschluss des mindestens sechswöchigen Auslandspraktikums (Modul „Romanistik und Berufspraxis“) in einem Land der gewählten ersten romanischen Sprache.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach erste romanische Sprache des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Wird als erste romanische Sprache Spanisch in Kombination mit dem „Zweiten romani-

schen Kulturraum Lateinamerika/Iberoromanistik“ gewählt, so kann die Bachelor-Arbeit auch im letzteren Bereich „Lateinamerika“ verfasst werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Romanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen sowie Pflichtlektüre mit mündlicher Überprüfung.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Italienisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Italienisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Italienisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Italienisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Im Nebenfach werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS studiert.

§ 30 Zugangsvoraussetzung zum Studiengang

Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Von dem Erfordernis der Eignungsprüfung kann befreit werden, wer an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Näheres regelt die Verordnung über die Feststellung der sportpraktischen Eignung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium am Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des Saarlandes (Sporteignungsprüfung) vom 2. April 1996 (Amtsblatt S. 424).

§ 31 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Stundenprotokolle oder schriftliche Unterrichtsvorbereitungen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen und Lehrdemonstrationen.

(3) Zur Überprüfungen der sportpraktischen Kompetenz werden Demonstrationsprüfungen bzw. praktische Prüfungen durchgeführt.

(4) Lehrproben dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz und umfassen eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung und eine Demonstration des Lehrverhaltens vor einer Gruppe.

(5) Unbenotete Arbeitsaufträge umfassen Referate und kleinere schriftliche Ausarbeitungen.

(6) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Unterricht: Abgeschlossene Module Training, Motorisches Lernen, Praktikum 1. Für das Modulelement S. Unterrichtsplanung: Bestehen der Klausur zur V. Sportpädagogische Grundlagen
- Modul Diagnostik und Evaluation: Abgeschlossene Module Training, Wissenschaftliche Methoden
- Modul Praktikum 2: Abgeschlossenes Modul Praktikum 1
- Modul Fitness und Gesundheit: Abgeschlossenes Modul Training
- Modul BA-Arbeit: Wissenschaftliche Methoden, Praktikum 1, Praktikum 2

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten

fehlenden Leistungen innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis:

- des Deutschen Sportabzeichens – nicht älter als drei Jahre,
- eines Kurses in Erste Hilfe – nicht älter als drei Jahre,
- des Rettungsabzeichens in Silber („DLRG“) – nicht älter als drei Jahre

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft 10 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Essays, Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Bei Wahl von Französisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Französisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Französisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Französisch

Bei Wahl von Spanisch:

- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 – Spanisch
- Modul Mündliche und schriftliche Kommunikation 3 – Spanisch: Nachweis der bestandenen Teilprüfungen des Moduls Mündliche und schriftliche Kommunikation 2 – Spanisch

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Teilprüfungen innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden:

- Romanistik
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich
- World English, Literatures and Cultures

- Germanistik (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Ergänzungsfach nicht Bildwissenschaften der Künste gewählt wurde.)

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Ergänzungsfach gewählt werden:

- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) (Englisch, Französisch, Spanisch). Die gewählte Sprache darf nicht mit der des Nebenfaches identisch sein.
- Bildwissenschaften der Künste (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Nebenfach nicht Germanistik gewählt wurde.)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Paper bzw. Arbeitsproben. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Paper bzw. Arbeitsproben. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach World English, Literatures and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs World English, Literatures and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Arbeitsblätter, Tests, Online-Aufgaben (bereitgestellte Lückentexte, Drag'n'Drop-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben zur Vorbereitung auf Arbeitsblätter), schriftliche Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen oder Papers) und Berichte über Auslandsaufenthalte und Exkursionen. Bei schriftlichen Grup-

penarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen), Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Linguistik – BA: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English Linguistics – general
- Modul Linguistik Hauptfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englische Linguistik – BA
- Modul Einführung in die Literaturwissenschaft – BA: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – general
- Modul Literatur und Kultur – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Literatur und Kultur Hauptfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Culture Studies II – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Culture Studies I – BA
- Modul Sprachpraxis Language and Use – BA: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul Sprachpraxis Mündliche Kommunikation – BA: Für das Modulelement Phonetics and Phonology Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme an dem Modulelement English Phonetics

(2) Sind diese Voraussetzungen für das Modul Culture Studies II – BA nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach World English, Literatures and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel in englischer Sprache abgefasst.

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach World English, Literatures and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs World English, Literatures and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Arbeitsblätter, Online-Aufgaben (bereitgestellte Lückentexte, Drag'n'Drop-Aufgaben und Zuordnungsaufgaben zur Vorbereitung auf Arbeitsblätter), Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Übungen oder Papers) und Berichte über Auslandsaufenthalte und Exkursionen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe des Lehrenden (z.B. Überprüfung der Aussprache oder anderer Teilkompetenzen), Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul Linguistik – BA: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English Linguistics – general
- Modul Linguistik Nebenfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die englische Linguistik – BA
- Modul Einführung in die Literaturwissenschaft – BA: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – general
- Modul Literatur und Kultur – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Literatur und Kultur Nebenfach – BA: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls Einführung in die Literaturwissenschaft – BA
- Modul Sprachpraxis Language and Use – BA: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I
- Modul Sprachpraxis Mündliche Kommunikation – BA: Für das Modulelement Phonetics and Phonology Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme an dem Modulelement English Phonetics

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2008	Nr. 18
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Psychologie“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375) Vom 21. Februar 2008	256
---	-----

...

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Psychologie“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)

Vom 21. Februar 2008

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor Studiengang „Psychologie“.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Psychologie“ den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Psychologie“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät III der Universität des Saarlandes.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- 145 CP auf Veranstaltungen des Bachelor-Kernbereichs,
- 8 CP auf Veranstaltungen zum Bachelor-Nebenfach,
- 15 CP auf das berufsbezogene Praktikum und
- 12 CP auf die Bachelor-Arbeit.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Pflichtbereiche – einen dreistufigen Grundlagenbereich und einen Anwendungsbereich:

1. dem Grundlagenbereich Grundlagen, Methoden und Diagnostik, der aus den Modulen „Einführung in die Psychologie“, „Forschungsmethoden I und II“, „Grundlagen der Testtheorie“, „Psychologische Diagnostik“ sowie dem „Empiriepraktikum“ besteht;
2. dem Grundlagenbereich Allgemeine und Biologische Psychologie, der aus den Modulen „Allgemeine Psychologie I“, „Allgemeine Psychologie II“ und „Biologische Psychologie“ besteht;
3. dem Grundlagenbereich Intra- und Interpersonelle Prozesse, der aus den Modulen „Sozialpsychologie“, „Entwicklungspsychologie“ und „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie“ besteht;
4. dem Anwendungsbereich mit den Modulen „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I und II“, „Diagnostik und Beratung I und II“ und „Kognition, Lernen und Entwicklung I und II“.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Haus-/Seminararbeiten, Arbeitsaufträge, Testate und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung), Seminarvorträge, Posterpräsentationen und mündliche Prüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von den Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- zum Modul „Empiriepraktikum“: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen Forschungsmethoden I und II.
- zum Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- zum Modul „Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Diagnostik und Beratung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- zum Modul „Diagnostik und Beratung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung I“: mindestens 18 ECTS-Punkte aus dem Grundlagenbereich.
- zum Modul „Kognition, Lernen und Entwicklung II“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.
- zum Modul „Praktikum“: mindestens 60 ECTS-Punkte aus dem Grundlagen- und Anwendungsbereich.

(2) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende so weit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Module in den Grundlagenbereichen Grundlagen, Methoden und Diagnostik, Allgemeine und Biologische Psychologie sowie Intra- und Interpersonelle Prozesse.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Psychologie“ beträgt 10 Wochen (12 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorge-sehene Zeit eingehalten werden kann.

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2008	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. Juli 2008	Nr. 23
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375). Vom 17. Januar 2008	418
---	-----

...

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)

Vom 17. Januar 2008

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 24 CP auf das Nebenfach und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. die Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Kulturwissenschaften“, „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Einführung in den Kulturbetrieb“ sowie den „Basismodulen 1“ in den vier gewählten Kernfächern besteht;
2. die Fortführungsphase, die aus den Modulen „Praxisorientierung 1“ sowie den „Basismodulen 2“ in den vier gewählten Kernfächern besteht;

3. die Profilierungsphase, die aus den Modulen „Interdisziplinäres Themenmodul“, „Praxisorientierung 2a“ oder „Praxisorientierung 2b“, den „Aufbaumodulen“ in zwei der vier zuvor belegten Kernfächer sowie der Bachelorarbeit besteht.

§ 30 Art, Umfang und Bestehen von Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Paper, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, Projektdokumentationen, Arbeitsproben, Praktikums- und Exkursionsberichte sowie kleinere schriftliche Hausaufgaben wie Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle seine Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 6 dieser Ordnung bestanden wurden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von den Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- zur ersten Teilprüfung: Nachweis über Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- alle Basismodule 2: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls 1 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs. Im Kernfach B1 „Geschichte des Christentums“ ist zur Teilnahme am Hauptseminar die vorherige erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls 1 zwingend erforderlich.
- alle Aufbaumodule: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Basismodule 1 und 2 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.
- Interdisziplinäres Themenmodul: Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Module „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ und „Einführung in die Kulturwissenschaften“.
- Praxisorientierung 1: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Einführung in den Kulturbetrieb“.
- Praxisorientierung 2a und Praxisorientierung 2b: Nachweis über die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Moduls „Praxisorientierung 1“.

(2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen in bestimmten Modulen sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen:¹

	Basismodul 1	Basismodul 2	Aufbaumodul	Wahlmodul
A2. Alte Geschichte	Latein 2 ²	Latein 2	Latein 3 ³	–
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 2	Latein 3	Latein 3	–
A4. Klassische Archäologie	–	–	Latein 1	–
A5. Religion und Kultur der Bibel	–	Latein 1 u. Griechisch 1	Latein 1 u. Griechisch 1	–
B1. Geschichte des Christentums	–	–	Latein 1	–
B2. Mittelalterliche Geschichte	Latein 2	Latein 2	Latein 2	–
C1. Kunstgeschichte	–	–	Latein 1	–
C7. Systematische Theologie	–	–	Latein 1	–

¹ „Latein 2“: Lateinkenntnisse der Stufe 2 gemäß dem Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultät I der Universität des Saarlandes.

(3) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – so weit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden. Fehlende Kenntnisse des Englischen oder einer weiteren modernen Fremdsprache zum Zeitpunkt der ersten Teilprüfung können bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Basismodule 1 und 2 sowie des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Bachelor-Arbeit geschrieben werden soll.

§ 34

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Kernbereich-Bachelor-Studiengang „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann nur in einem der beiden Kernfächer verfasst werden, in denen sowohl beide Basismodule als auch ein Aufbaumodul absolviert wurden. Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären und/oder anwendungsorientierten Charakter des Studiengangs „Historisch orientierte Kulturwissenschaften“ widerspiegeln.

² Für die Zulassung zum Modulelement „Einführung in die Alte Geschichte“ ist der Nachweis der Lateinkenntnisse unbedingt erforderlich, ein vorläufige Zulassung gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.

³ Für die Zulassung zum Modulelement „Weiterführende Studien zur Alten Geschichte“ ist der Nachweis der Lateinkenntnisse unbedingt erforderlich, ein vorläufige Zulassung gemäß § 32 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Oktober 2009	Nr. 42
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften. Vom 12. Februar 2009	796
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 12. Februar 2009 ..	799
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 12. Februar 2009 ..	804
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 12. Februar 2009	808
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften. Vom 12. Februar 2009	812
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 12. Februar 2009 ..	816
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 12. Februar 2009 ..	820
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 12. Februar 2009 ..	823
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 12. Februar 2009 ..	826

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor- Studiengang Altertumswissenschaften

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Altertumswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Altertumswissenschaften umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf die Schwerpunktfächer 110 CP (inkl. Bachelor-Arbeit)
- auf die beiden verbleibenden Altertumswissenschaften 46 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP

Die Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie und Vor- und Frühgeschichte bieten im Rahmen des Studiums der Altertumswissenschaften vier modularisierte Studienbereiche im Umfang von je 50 CP an. Zwei Studienbereiche müssen nach Wahl der Studierenden in vollem Umfang studiert werden, d.h. bilden mit der Summe von 100 CP die eigentlichen Schwerpunkte des Studiums, in den beiden verbleibenden Bereichen müssen zusammen 46 CP erreicht werden. 24 CP entfallen auf den Optionalbereich. Pflichtveranstaltungen sind die Einführungsmodule der vier Studienbereiche (insgesamt 28 CP) sowie die Bachelorarbeit (10 CP).

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen in der Regel Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten, Proseminararbeiten, ausgearbeitete Referate und schriftliche Gruppenarbeiten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzelprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Im Kernbereich Altertumswissenschaften sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Lateinkenntnisse bzw. Latinum
2. Graecum

– Für alle Module der Fächer Alte Geschichte, Klassische Archäologie und Klassische Philologie bis einschließlich des dritten Semesters gelten Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 1 des Stufenmodells

der Philosophischen Fakultät I als Voraussetzung. Der Besuch der Proseminare in der Alten Geschichte setzt Lateinkenntnisse der Stufe 2 voraus. Ab dem vierten Semester werden für die Fächer Alte Geschichte und Klassische Archäologie Lateinkenntnisse im Umfang der Stufe 3 des Stufenmodells der Philosophischen Fakultät I verlangt (dies betrifft die Module „Fachwissen-Modul Alte Geschichte I“, „Fachwissen-Modul Alte Geschichte II“, „Städte und Heiligtümer in der griech. und röm. Welt“, „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“), für das Fach Klassische Philologie gilt entsprechend das Latinum für die Module „Literatur II“, „Literatur III“ und „Literatur V“.

- Im Modul „Literatur II“ der Klassischen Philologie ist für das Seminar „Griechische Literatur“ der Nachweis des Graecums erforderlich.
 - b) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte I wird der erfolgreiche Abschluss der Einführungsmodule Alte Geschichte I + II vorausgesetzt.
 - c) Im Fachwissen-Modul Alte Geschichte II wird der erfolgreiche Abschluss des Fachwissen-Modul Alte Geschichte I vorausgesetzt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen können innerhalb eines Semesters nach Anmeldung zur Teilprüfung nachgeholt werden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Die Bachelor-Arbeit kann auch im altertumswissenschaftlichen Rahmen interdisziplinär angelegt sein.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Evangelische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Evangelische Theologie sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

– Katholische Theologie

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
- Bibelkunde
- Einführung in das Alte Testament
- Einführung in das Neue Testament
- Einführung in die Kirchengeschichte
- Einführung in die Systematische Theologie
- Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik

2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:

- Vertiefungsmodul Neues Testament
- Fundamentaltheologie und Dogmatik
- Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
- Praxismodul
- Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
- Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“ und die Bachelor-Arbeit.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS (Sprachvoraussetzungen als Zulassungsvoraussetzungen zu Modulelementen vgl. § 7 Studienordnung).

- Lateinkenntnisse der Stufe 3 oder Hebräischkenntnisse der Stufe 2. Diese Latein- oder Hebräischkenntnisse sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module:

- Im Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.

- Im Modul „Fundamentaltheologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.
- Im Modul „Schwerpunktmodul „historisch orientierte Theologie““:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“
- Im Modul „Schwerpunktmodul „gegenwartsorientierte Theologie““:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
 - Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen zu Teilprüfungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb eines Semesters nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Hauptfach „Evangelische Theologie“ des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Evangelische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Evangelische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Das Grundstudium umfasst die Semester eins bis drei und endet mit dem dritten Semester. Dem Grundstudium sind die folgenden Module zugeordnet:

- Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie
- Bibelkunde

- Einführung in das Alte Testament
- Einführung in das Neue Testament
- Einführung in die Kirchengeschichte
- Einführung in die Systematische Theologie
- Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik

2. Das Hauptstudium umfasst die Semester vier bis sechs und endet mit dem sechsten Semester. Dem Hauptstudium sind die folgenden Module zugeordnet:

- Vertiefungsmodul Neues Testament
- Fundamentaltheologie und Dogmatik
- Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen
- Schwerpunktmodul „Historisch orientierte Theologie“
- Schwerpunktmodul „Gegenwartsorientierte Theologie“

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftlich ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Griechischkenntnisse der Stufe 4 (interne Prüfung)
oder
- a) Griechischkenntnisse der Stufe 2 und
- b) Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1.

Griechischkenntnisse der Stufe 2 sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung im Modul „Einführung in das Neue Testament“ (Proseminararbeit).

Wenn keine Griechischkenntnisse der Stufe 4 vorliegen, sind die Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1 Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Schwerpunktmodul ‚gegenwartsorientierte Theologie‘“ und im „Schwerpunktmodul ‚historisch orientierte Theologie‘“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

b) Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu folgenden Teilprüfungen:

- Im Modul „Vertiefungsmodul Neues Testament“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“.
- Im Modul „Fundamentaltheologie und Dogmatik“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“.
- Im Modul „Schwerpunktmodul historisch orientierte Theologie“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“

- Im Modul „Schwerpunktmodul gegenwartsorientierte Theologie“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
 - Nachweis über die Teilnahme am religionspädagogischen Proseminar aus dem Modul „Einführung in die Religionspädagogik und –didaktik“

(2) Sind diese Voraussetzungen zu Teilprüfungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

- im Modul „Neues Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas
- in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

**§ 32
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Geschichte den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP

- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Geschichte sind folgende Neben- und Ergänzungsfächer ausgeschlossen: Nebenfach und Ergänzungsfach Geschichte.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM):

- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie
- Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

Zusätzlich beim Teilmodul Proseminar der Fachwissen-Grundmodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG):

- Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)
- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul (AW-BM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM):
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM):
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
- d) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM):
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.
- (3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:
- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
 - erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
 - Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
 - erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Geschichte des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und

Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-
Studiengang Geschichtswissenschaften**

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 28
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät I (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Geschichtswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Geschichtswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

**§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 146 CP auf den Kernbereich Geschichtswissenschaften und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit; im „Nebenfach“ werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS oder ein an der UdS angebotenes Ergänzungsfach im Umfang von 24 CP studiert.

(2) Im Kernbereich-Studiengang Geschichtswissenschaften ist folgendes Ergänzungsfach ausgeschlossen: Ergänzungsfach Geschichte.

**§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- und Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 31
Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM):

– Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich beim Teilmodul Proseminar der Fachwissen-Grundmodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)

- b) Fachwissen-Fachmodule (FW-FM), Anwendungswissen-Berufsorientierungsmodul (AW-BM), Anwendungswissen-Exkursionsmodul (AW-EM):
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. einem Fachwissen-Grundmodul (FW-GM)
- c) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM):
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
- d) Fachwissen-Schwerpunktmodul (FW-SM), Anwendungswissen-Projektmodul (AW-PM):
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Aufbaumodulen (FW-AM), Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der drei Fachwissen-Grundmodulen in den drei Großepochen
- e) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM):
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften zwei Monate bei 10 CP.

Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Katholische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,

– auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:

- Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
- Einführung in die biblische Theologie
- Einführung in die historische Theologie
- Einführung in die systematische Theologie
- Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie

2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:

- Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
- Gotteslehre und Christologie
- Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
- Das Christentum in einer religiös pluralen Welt
- Religion und Religionen
- Kirche – Entstehung und Geschichte
- Schwerpunktstudium/Berufsorientierung und der Bachelor-Arbeit

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Im Hauptfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie:
 - Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1
- Im Modul Gotteslehre und Christologie:
 - Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1 für das Hauptseminar Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie; Nachweis über Griechisch- und Lateinkenntnisse (jeweils Stufe 1) für die Vorlesung Christologie und Gotteslehre.
- Im Modul Kirche – Entstehung und Geschichte:
 - Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse der Stufe 1

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Katholische Theologie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:

- Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
- Einführung in die biblische Theologie
- Einführung in die historische Theologie

- Einführung in die systematische Theologie
- Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie

2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:

- Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
- Gotteslehre und Christologie
- Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
- Christentum im Kontext der Religionen
- Kirche – Entstehung und Geschichte
- Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Im Nebenfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie:
 - Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1
- Im Modul Gotteslehre und Christologie:
 - Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1 für das Hauptseminar Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie; Nachweis über Griechisch- und Lateinkenntnisse (jeweils Stufe 1) für die Vorlesung Christologie und Gotteslehre
- Im Modul Kirche – Entstehung und Geschichte:
 - Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse der Stufe 1

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät 1 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Musikwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“, „Notation und Ikonographie der Musik“ und „Berufspraxis“ besteht.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - Im Modul Musikgeschichte:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
 - Im Modul Musiktheater/Musik und Medien:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens

sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.

- In den Modulen Musikpraxis 1 und Musikpraxis 2:

- Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie des Hauptseminars aus dem Modul „Musiktheater/Musik und Medien“

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Musikwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 34

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissen- schaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 12. Februar 2009

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1696 zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Vertiefungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“ und „Notation und Ikonographie der Musik“ besteht.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder künstlerische Leistungen) festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - Im Modul Musikgeschichte:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
 - Im Modul Musiktheater/Musik und Medien:
 - Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft, Grundlagen des Komponierens und Hörens sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen Musikgeschichte und Interdisziplinäre Musikwissenschaft.
 - Im Modul Musikpraxis 1:
 - Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen
- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 31. August 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Dezember 2010	Nr. 54
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 1 – Übersicht über die Studienfächer zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)	718
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 29. April 2010	721
Ordnung zur Änderung der Anlage 2– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 29. April 2010	724
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 29. April 2010	727
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 29. April 2010	729
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	731

	Seite
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	734
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	736
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	739
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	741
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	744
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften. Vom 4. Februar 2010	746
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 4. Februar 2010	749
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 4. Februar 2010	752
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 4. Februar 2010	755
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 29. April 2010	757
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 29. April 2010	761

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375). Vom 29. April 2010	764
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	767
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010	770
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft. Vom 25. Februar 2010	772
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. Vom 25. Februar 2010.....	775
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang. 25. Februar 2010	778

Anlage 1

– Übersicht über die Studienfächer zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375)

Der Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge umfasst die folgenden Bachelor-Studienfächer¹:

Bachelor-Kernbereichsfächer

- Altertumswissenschaften (Dienstbl. 2009, S. 796)
- Geschichtswissenschaften (Dienstbl. 2010, S. 746)
- Historisch orientierte Kulturwissenschaften (Dienstbl. 2008, S. 418)
- Musikmanagement (Dienstbl. 2010, S. 764)
- Psychologie (Dienstbl. 2008, S. 256)
- Sportwissenschaft (Dienstbl. 2010, S. 772)

Bachelor-Hauptfächer

- Bildwissenschaften der Künste (Dienstbl. 2010, S. 724)
- Bildwissenschaften der Künste (erweitert) (Dienstbl. 2010, S. 721)
- English: Linguistics, Literatures, and Cultures (Dienstbl. 2010, S. 731)
- Evangelische Theologie (Dienstbl. 2009, S. 799)
- Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (Dienstbl. 2010, S. 736)
- Germanistik (Dienstbl. 2010, S. 741)
- Geschichte (Dienstbl. 2010, S. 749)
- Katholische Theologie (Dienstbl. 2010, S. 757)
- Lateinische Philologie (Dienstbl. 2007, S. 448)
- Musikwissenschaft (Dienstbl. 2009, S. 823)
- Philosophie (Dienstbl. 2007, S. 462)
- Philosophie (erweitert) (Dienstbl. 2007, S. 459)
- Romanistik (Dienstbl. 2010, S. 767)
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (Dienstbl. 2010, S. 775)

Bachelor-Nebenfächer

- Bildwissenschaften der Künste (Dienstbl. 2010, S. 727)
- English: Linguistics, Literatures, and Cultures (Dienstbl. 2010, S. 734)
- Evangelische Theologie (Dienstbl. 2009, S. 804)
- Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation (Dienstbl. 2010, S. 739)
- Germanistik (Dienstbl. 2010, S. 744)
- Geschichte (Dienstbl. 2010, S. 752)
- Katholische Theologie (Dienstbl. 2010, S. 761)
- Lateinische Philologie (Dienstbl. 2007, S. 450)
- Musikwissenschaft (Dienstbl. 2009, S. 826)
- Philosophie (Dienstbl. 2007, S. 465)
- Romanistik (Dienstbl. 2010, S. 770)
- Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation² (Dienstbl. 2010, S. 778)

Bachelor-Ergänzungsfächer

- Bildwissenschaften der Künste (Dienstbl. 2010, S. 729)
- Geschichte (Dienstbl. 2010, S. 755)
- Musikwissenschaft (Dienstbl. 2007, S. 457)
- Philosophie (Dienstbl. 2007, S. 467)
- Phonetik-Phonologie (Dienstbl. 2007, S. 469)
- Quellenkundliche Grundwissenschaften (Dienstbl. 2007, S. 471)
- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS)³ (Dienstbl. 2009, S. 38)

1 Daneben umfasst das Studienangebot der Philosophischen Fakultäten weitere Kernbereich-Studiengänge, die in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt sind. Auch gemeinsame Studiengänge mit anderen Hochschulen und Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen sind in eigenen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

2 Das Nebenfach „Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation“ ist bei Wahl des Schwerpunkts „Vergleichende Sprachwissenschaft“ vornehmlich mit dem Hauptfach „Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich“, „Romanistik“ oder „World English, Literatures and Cultures“ zu kombinieren.

3 Das Ergänzungsfach „Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS)“ steht vornehmlich Studierenden mit Haupt- oder Nebenfach „Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation“ offen.

Im Rahmen eines 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs können nur Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächer kombiniert werden, die in unterschiedlichen Studienordnungen geregelt sind.⁴

⁴ Eine Ausnahme hiervon stellt das Studienfach Romanistik dar, das ggf. im Hauptfach und im Nebenfach belegt werden kann. Näheres hierzu ist den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) für das Hauptfach Romanistik zu entnehmen.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

- (1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des erweiterten Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:
 - auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
 - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
 - auf die Bachelor-Arbeit im erweiterten Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden.

(3) Das Studium des erweiterten Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, die aus den Modulen Grundlagen des Fachwissens besteht, und
2. Vertiefungsphase, die aus den Modulen der Schwerpunkte besteht, und
3. Wahlbereich als erweitertes Hauptfach.

(4) Wird neben dem Studium des erweiterten Hauptfaches Bildwissenschaften der Künste als Nebenfach Musikwissenschaft gewählt, so gelten Sonderregelungen gemäß § 6 der Studienordnung für das Hauptfach, das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlussberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen und zur Bachelor-Arbeit

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der

Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden. Im Schwerpunkt Kunstgeschichte sind die Lateinkenntnisse der Stufe 2 bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie:

Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im erweiterten Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP

– auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Bildwissenschaften der Künste muss eines der Fächer aus dem Fächerkanon der Philosophischen Fakultäten als Nebenfach gewählt werden.

(3) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, die aus den Modulen Grundlagen des Fachwissens besteht, und
2. Vertiefungsphase, die aus den Modulen der Schwerpunkte besteht, und
3. Wahlbereich als Hauptfach.

(4) Wird neben dem Studium des Hauptfaches Bildwissenschaften der Künste als Nebenfach Musikwissenschaft gewählt, so gelten Sonderregelungen gemäß § 6 der Studienordnung für das Hauptfach, das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, schriftliche Ausarbeitungen von Referaten, Projektdokumentationen, Abschlussberichte, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen und zur Bachelor-Arbeit

(1) Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufen-system für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der

Philosophischen Fakultäten der UdS. Es werden mindestens Lateinkenntnisse Stufe 2 (Lateinkurse I und II) vorausgesetzt. Sie sind bis zum Anfang des dritten Semesters nachzuweisen. Für die Absolventen der Lateinkurse I und II wird ferner der Besuch des Lateinkurses III empfohlen. Die Zulassungsvoraussetzung kann bis zum Anfang des vierten Semesters nachgeholt werden. Im Schwerpunkt Kunstgeschichte sind die Lateinkenntnisse der Stufe 2 bis zur Anmeldung zur Bachelor-Arbeit nachzuweisen.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen zu Modulen der Fachrichtung Klassische Archäologie: Das Praxismodul „Klassische Archäologie: Projektarbeit“ setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module „Antike Bildsprache“, „Bildwelt und Lebensräume“, „Städte und Heiligtümer der griechischen und römischen Welt“ oder „Griechische und römische Kunst und Alltagskultur“ voraus

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehrrangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Bildwissenschaften der Künste des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung können alternativ im Schwerpunkt Kunstgeschichte oder Archäologie liegen und müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Wird neben dem Studium des Nebenfaches Bildwissenschaften der Künste als Hauptfach Musikwissenschaft gewählt, so gelten Sonderregelungen gemäß § 6 der Studienordnung für das Hauptfach, das erweiterte Hauptfach, das Nebenfach und das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen,

Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 29. April 2010**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Bildwissenschaften der Künste im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 28
Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Bildwissenschaften der Künste fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

**§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

(2) Eine Kombination des Ergänzungsfaches Bildwissenschaften der Künste mit dem Hauptfach Musikwissenschaft ist ausgeschlossen.

**§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, kleine Hausarbeiten, schriftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Praxistests oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandi-

daten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Kurzreferate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,

- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), Poster und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen) und Berichte über Auslandsaufenthalte, Praktikumsberichte und Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate oder Posterpräsentationen). Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul „Linguistik I Hauptfach – BA“: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general
- Modul „Linguistik II Hauptfach – BA“: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general
- Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General
- Modul „Literatur und Kultur II Hauptfach – BA“: Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“

- Modul „Sprachpraxis Language and Use – BA“: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I

§ 32

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach English: Linguistics, Literatures, and Cultures im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs English: Linguistics, Literatures, and Cultures fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten), und schriftliche Prüfungen und Übungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Papers, Schreibübungen) und Berichte über Auslandsaufenthalte, Praktikumsbe-

richte und Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Prüfungen und Leistungen nach Maßgabe der Lehrenden (z.B. Referate). Es sind Einzel-, Paar- oder Gruppenprüfungen möglich. Die jeweiligen Leistungen der einzelnen KandidatInnen müssen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Modul „Linguistik Nebenfach – BA“: Für das Proseminar Linguistik Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur Introduction to English linguistics – general
- Modul „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft – BA“: Für das Modulelement Introduction to Literature – Übung der Nachweis über die gleichzeitige Teilnahme an dem Modulelement Introduction to Literature – General
- Modul „Literatur und Kultur Nebenfach – BA“: Für das Proseminar Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Einführung in die englischsprachige Literaturwissenschaft“
- Modul „Sprachpraxis Language and Use – BA“: Für das Modulelement Language Course II Nachweis über die vorangegangene erfolgreiche Teilnahme am Modulelement Language Course I

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,

- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:

- Romanistik (Französisch).

(3) Wird ein Ergänzungsfach aus dem Bereich „Sprachkompetenz“ (Französisch, Italienisch, Spanisch) gewählt, darf die gewählte Sprache des Ergänzungsfachs weder Französisch noch eine im Nebenfach gewählte sein.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Portfolios oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommuni-

kation des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Wird ein Ergänzungsfach aus dem Bereich „Sprachkompetenz“ (Französisch, Italienisch, Spanisch) gewählt, darf die gewählte Sprache des Ergänzungsfachs nicht Französisch sein.

§ 30 **Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31 **Prüfungssprache**

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 **– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im** **2-Fächer-Bachelor-Studiengang** **Vom 25. Februar 2010**

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28 **Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.)
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:
 - auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
 - auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
 - auf Module des Optionalbereichs oder eines Ergänzungsfaches 24 CP (vgl. hierzu Wahlempfehlungen in § 2 der Studienordnung)
 - auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Grundlagenmodule (Module A, B1, B2 und C)
2. Aufbaumodule (Module D3/E3, E4/D4 und F1)
3. Vertiefungsmodule (Module G1/G2, H1 und J1/J2)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

(2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert) erbracht werden.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
D3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur 1500-1800 I	für die Zulassung zum Proseminar: erfolgreicher Abschluss des GK1 oder erfolgreicher Abschluss des GK2 innerhalb von Modul A
D4	Aufbaumodul: Literatur und Kultur 1500-1800 II	
E3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur nach 1800 I	
E4	Aufbaumodul: Literatur und Kultur nach 1800 II	
G1	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G2	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 2	
H1	Vertiefungsmodul: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse I	erfolgreicher Abschluss von Modul D3 oder von Modul E3
J 1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss von Modul B2
J 2	Deutsche Sprachgeschichte	erfolgreicher Abschluss von Modul B1

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module A, B1, B2, C, F1, D3&E4/E3&D4.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.
- (2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in drei Studienabschnitte:
 1. Grundlagenmodule (Module A, B3/B4 und C)
 2. Aufbaumodule (Module D3/E3 und F1)
 3. Vertiefungsmodule (Module G3/G4 und R2)

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten (nach Umfang und Anspruch differenziert), Arbeitspapiere, Analyseauf-

gaben, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- und Einzelprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 31
Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zur ersten Teilprüfung ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen der Nachweis über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, davon mindestens einer modernen Fremdsprache, beizufügen. Die Kenntnisse der ersten Fremdsprache müssen Niveau B2, die der zweiten Fremdsprache Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.
- (2) Werden die geforderten Sprachkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert) erbracht werden.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
D3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur 1500-1800 I	für die Zulassung zum Proseminar: erfolgreicher Abschluss des GK1 oder erfolgreicher Abschluss des GK2 innerhalb von Modul A
E3	Aufbaumodul: Literatur und Kultur nach 1800 I	
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	
R2	Bachelor-Nebenfachmodul Literaturwissenschaft	erfolgreicher Abschluss von Modul D3 oder von Modul E3

**Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-
Studiengang Geschichtswissenschaften
Vom 4. Februar 2010**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 28
Grundsätze**

- (1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Geschichtswissenschaften den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Geschichtswissenschaften fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

**§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

- (1) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 146 CP auf den Kernbereich Geschichtswissenschaften und 10 CP auf die Bachelor-Arbeit; im „Nebenfach“ werden Module im Umfang von 24 CP aus dem Optionalbereich der UdS oder ein an der UdS angebotenes Ergänzungsfach im Umfang von 24 CP studiert.
- (2) Im Kernbereich-Studiengang Geschichtswissenschaften ist folgendes Ergänzungsfach ausgeschlossen: Ergänzungsfach Geschichte.

**§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen**

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- und Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 31
Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:
 - a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich beim Teilmodul Proseminar der Fachwissen-Grundmodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)
 - b) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche
 - c) Fachwissen-Schwerpunktmodul (FW-SM), Anwendungswissen-Projektmodul (AW-PM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind.

einem Fachwissen-Aufbaumodul (FW-AM), Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der drei Fachwissen-Grundmodule in den drei Großepochen

d) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Geschichtswissenschaften zwei Monate bei 10 CP. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 4. Februar 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Geschichte den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Geschichte sind folgende Neben- und Ergänzungsfächer ausgeschlossen: Nebenfach und Ergänzungsfach Geschichte.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Zusätzlich beim Teilmodul Proseminar der Fachwissen-Grundmodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-GM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)

b) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von mind. zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche

c) Bachelor-Abschlussmodul (AM-BM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der sonstigen erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Geschichte des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im
2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 4. Februar 2010**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

**§ 28
Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

**§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

**§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 31
Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- a) Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Fachwissen-Orientierungsmoduls (FW-OM) (auch gleichzeitiger Besuch möglich) sowie Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- b) Fachwissen-Aufbaumodule (FW-AM): Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von zwei Fachwissen-Grundmodulen, eines davon in der gewählten Großepoche. Zusätzlich beim Teilmodul Hauptseminar der Fachwissen-Aufbaumodule Alte Geschichte und Geschichte des Mittelalters (FW-AM AG und MG): Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache in einem Umfang, der ausreicht, um in dieser Sprache verfasste Quellen eigenständig auszuwerten (Lateinkenntnisse Stufe 2)

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder

- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehrrangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach
Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 4. Februar 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Geschichte im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Geschichte fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten (auch als Essay oder in multimedialer Präsentationsform), Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder kleinere schriftliche Textformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

Fachwissen-Grundmodule (FW-GM): Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen (eine davon muss Englisch oder Französisch sein) in einem Umfang, der ausreicht, um in diesen Sprachen verfasste Quellen und Darstellungen eigenständig auszuwerten (vergleichbar den passiven Sprachanforderungen gemäß Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

(2) Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende – soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils zwei Semestern nachgeholt werden.

(3) Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis bzw. Nachweis über drei aufsteigende Schuljahre mit Mindestabschluss „ausreichend“ oder
- erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung (Sprachklausur) des Faches Geschichte oder einem Fremdsprachen-Teilmodul des Faches Geschichte oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 2. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes des Faches Klassische Philologie der UdS zum Erwerb des Latinums oder
- erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachmodul aus dem Optionalbereich der UdS.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Katholische Theologie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie
2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Das Christentum in einer religiös pluralen Welt
 - Religion und Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

und der Bachelor-Arbeit

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten oder Übungsaufgaben/Essays. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzeln bestanden werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Im Hauptfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1 für das Hauptseminar Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie; Nachweis über Griechisch- und Lateinkenntnisse (jeweils Stufe 1) für die Vorlesung Christologie und Gotteslehre.
- Im Modul Kirche-Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse der Stufe 1

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebots der Philosophischen Fakultät I der UdS.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die in § 31 Abs. 1 genannten Sprachanforderungen.

§ 33
Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Katholische Theologie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische
Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 29. April 2010

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Katholische Theologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Katholische Theologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Nebenfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, bestehend aus den Modulen:
 - Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens in Theologie und Religionswissenschaft
 - Einführung in die biblische Theologie
 - Einführung in die historische Theologie
 - Einführung in die systematische Theologie
 - Einführung in die theologische Ethik und praktische Theologie

2. Vertiefungsphase, bestehend aus den Modulen:
- Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie
 - Gotteslehre und Christologie
 - Begründung und Bereiche ethischer Verantwortung
 - Christentum im Kontext der Religionen
 - Kirche – Entstehung und Geschichte
 - Schwerpunktstudium/Berufsorientierung

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, oder Übungsaufgaben/Essays. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projektarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen vorgesehen, muss jede einzeln bestanden werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Im Nebenfach Katholische Theologie sind folgende Sprachvoraussetzungen zu erfüllen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

- Lateinkenntnisse Stufe 1
- Griechischkenntnisse Stufe 1

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Schöpfungslehre, Anthropologie, Eschatologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1
- Im Modul Gotteslehre und Christologie: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 1 für das Hauptseminar Biblische Gottesbilder und neutestamentliche Christologie; Nachweis über Griechisch- und Lateinkenntnisse (jeweils Stufe 1) für die Vorlesung Christologie und Gotteslehre.
- Im Modul Kirche-Entstehung und Geschichte: Nachweis über Latein- und Griechischkenntnisse der Stufe 1

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Latinum bzw. Graecum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebots der Philosophischen Fakultät I der UdS.

- (2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 375) Vom 29. April 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät 1 der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement den Grad des Bachelor of Arts (B. A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge. Bei denjenigen Studierenden, die nach Bestehen einer entsprechenden Aufnahmeprüfung die musikpraktischen Teile des Studienganges an der Hochschule für Musik Saar studieren, fällt die Durchführung der entsprechenden Prüfungen in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Saar.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf den Bachelor-Kernbereich 107 CP, davon auf Musikwissenschaft 80 CP, auf Wirtschaft/Recht und Management/Marketing 15 CP sowie auf das Vertiefungsmodul 12 CP
- auf den Bereich Künstlerische Praxis an der Hochschule für Musik Saar (mit Aufnahmeprüfung) oder ersatzweise Lehrveranstaltungen an der Universität des Saarlandes im Umfang eines Bachelor-Nebenfachs 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikpraxis 1“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 2“, „Wirtschaft/Recht“ und „Management/Marketing“ besteht, sowie
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“, „Notation und Ikonographie der Musik“, „Berufspraxis“ und „Vertiefung (Wahlpflicht)“ besteht.
3. Die Module „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikpraxis 1 und 2“ und „Vertiefung“ können vorbehaltlich bestandener Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik Saar studiert werden. Dabei können deren Teilmodule entsprechend der dortigen Studienordnungen abweichen, sofern die Gesamtzahl der CP nicht unterschritten wird.

§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren/Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- In den Modulen „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

- den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie
- des Hauptseminars aus dem Modul „Musiktheater/Musik und Medien“.

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Romanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach oder auf Module des Optionalbereichs 24 CP,

- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.
- (2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Romanistik sind folgende Nebenfächer ausgeschlossen:
- Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich, sofern im Rahmen des Hauptfaches Romanistik Französisch gewählt wird.

Wird das Nebenfach Romanistik gewählt, muss die romanische Sprache des Nebenfachs eine andere als die bereits im Hauptfach gewählte sein.

(3) Wird ein Ergänzungsfach aus dem Bereich „Sprachkompetenz“ (Französisch, Italienisch, Spanisch) gewählt, muss die gewählte Sprache des Ergänzungsfachs eine andere als die im Haupt- und/oder Nebenfach gewählte sein.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Übungsaufgaben, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte, Portfolios oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

§ 32

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Romanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Romanistik fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Romanistik umfasst 63 Credit Points (CP).

(2) Wird ein Ergänzungsfach aus dem Bereich „Sprachkompetenz“ (Französisch, Italienisch, Spanisch) gewählt, muss die gewählte Sprache des Ergänzungsfachs eine andere als die im Nebenfach gewählte sein. Ist das gewählte Nebenfach Französisch, kann nicht das Hauptfach Romanische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation mit Schwerpunkt Frankreich gewählt werden.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist in allen Modulen in der Regel die Unterrichtssprache. Davon abweichend können in allen Modulelementen Teile der Prüfungen sowohl in deutscher Sprache als auch in der jeweiligen Zielsprache stattfinden.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-
Studiengang Sportwissenschaft
Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studiengangs Sportwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Sportwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses des Sportwissenschaftlichen Instituts.

§ 29
Zugangsvoraussetzung zum Studiengang

Der Zugang für das Sportstudium an der Universität des Saarlandes ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Von dem Erfordernis der Eignungsprüfung kann befreit werden, wer an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung abgelegt oder Studienleistungen erbracht hat, die den Prüfungsleistungen gleichwertig sind, sofern diese Leistungen nicht länger als 18 Monate zurückliegen.

Näheres regelt die Verordnung über die Feststellung der sportpraktischen Eignung als besondere Zugangsvoraussetzung zum Studium am Sportwissenschaftlichen Institut der Universität des Saarlandes (Sporteignungsprüfung) vom 2. April 1996 (Amtsblatt S. 424).

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Kognitive Kompetenztests (KKT) dienen der Überprüfung kognitiver Kompetenzen. Hierzu zählen Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen (Seminararbeiten, Projekt-, Praktikums- und Untersuchungsberichte) und mündliche Leistungen (Referate, Präsentationen und mündliche Prüfungen) oder Kombinationen dieser Formen.

(2) Lehrkompetenztests (LKT) in Form von Lehrdemonstrationen einschließlich schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen dienen der Überprüfung der Lehrkompetenz.

(3) Sportpraktische Kompetenztests (SPKT) in Form von sportpraktischen Leistungsprüfungen dienen der Überprüfung sportpraktischer Kompetenzen.

(4) Die Form und Dauer der Studien- und Prüfungsleistungen für ein Modul oder Modulelement werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Bei schriftlichen und mündlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(6) Der Nachweis der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Studienleistungen (siehe § 7 Studien- und Prüfungsleistungen der Studienordnung) ist Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen.

§ 31

Herausragende sportpraktische und methodische Leistungen, die außerhalb des Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag auf die zu erbringenden sportpraktischen Prüfungsleistungen anerkannt werden. Entscheidungen, auch zur Notenfestlegung, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch Nachweis:

- des Deutschen Sportabzeichens – nicht älter als drei Jahre
- eines Kurses in Erste Hilfe – nicht älter als drei Jahre
- des Rettungsabzeichens in Silber („DLRG“) – nicht älter als drei Jahre

§ 33

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft sieben Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28

Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,

- auf das Bachelor-Ergänzungsfach 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden:

- Romanistik
- Französische Kulturwissenschaft und Interkulturelle Kommunikation
- English: Linguistics, Literatures and Cultures
- Germanistik (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Ergänzungsfach nicht Bildwissenschaften der Künste gewählt wurde.)

Im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit dem Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation muss eines der folgenden Fächer als Ergänzungsfach gewählt werden:

- Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) (Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch). Die gewählte Sprache darf nicht mit der des Nebenfaches identisch sein.
- Bildwissenschaften der Künste (nur wenn im Hauptfach der Schwerpunkt Literaturwissenschaft und als Nebenfach nicht Germanistik gewählt wurde.)

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Portfolio. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

Ordnung zur Änderung der Anlage 2
– Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II - Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation (VSLT) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 28
Grundsätze

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Translation fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

§ 29
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

§ 30
Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektarbeiten, Portfolio. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Dolmetschleistungen, Einzel- und Gruppenprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.